

Bürgerentlastungsgesetz – Mehr Geld für alle!

Seit dem 01.01.2010 ist das neue Bürgerentlastungsgesetz in Kraft. Das „Bürgerentlastungsgesetz – Krankenversicherung“ verbessert die steuerliche Berücksichtigung von allen Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Dies schont den Geldbeutel aller Steuerpflichtigen. Allerdings profitieren Selbstständige und Freiberufler, *insbesondere Ärzte*, die mit ihrer Familie privat krankenversichert sind, stärker von den Änderungen.

Grundsätzlich gibt: Der absetzbare Höchstbetrag für alle Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und andere Vorsorgeaufwendungen ist um 400 Euro erhöht worden.

Berufstand / Familienstand	Absetzbarer Höchstbetrag bis 31.12.2009	Absetzbarer Höchstbetrag seit 01.01.2010
Nicht selbstständig, ledig	1.500 Euro	1.900 Euro
Selbstständig, ledig	2.400 Euro	2.800 Euro

Neben der Anrechnung der Basis-Krankenversicherungsbeiträge des Steuerpflichtigen selbst, sind nun auch die des Ehegatten und die der unterhaltspflichtigen Kinder, für die ein Anspruch auf einen Freibetrag oder auf Kindergeld besteht, anzurechnen. Für gemeinsam veranlagte Ehegatten verdoppelt sich der absetzbare Höchstbetrag.

Es wird also der Höchstbetrag von z.B. 2.800 Euro, inklusive der sonstigen Vorsorgeaufwendungen (Unfall-, Haftpflicht-, Lebensversicherung, Komfortleistungen, etc.), oder der höhere Aufwand für eine Basiskranken- und Pflegeversicherung abgezogen.

Beispiel: Herr Zahn, ledig und privat krankenversichert, zahlt im Jahr einen KV-Beitrag in Höhe von 2.000 €. Für eine Pflegeversicherung hat er 300 Euro und für sonstige Vorsorgeaufwendungen ebenfalls 600 Euro gezahlt.

...

Sind Sie am vollständigen Artikel interessiert?

Fordern Sie ihn **unverbindlich und kostenlos** an!

Email an: thanke@hbg-steuerberatung.de